

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Anfrage des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern betreffend die Richtlinie (EU) 2018/2002 zur Energieeffizienz

Eröffnete Fälle

Fall Q3/2022/MHZ - Geöffnet am 10/10/2022 - Entscheidung vom 14/12/2022

Generalsekretariat

Referatsleiter – C2

Europäische Kommission

Sehr geehrter Herr X,

Wir haben eine Anfrage vom Amt des Regionalbeauftragten des deutschen Landes Mecklenburg-Vorpommern erhalten.

Die Anfrage betrifft im Wesentlichen die Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz [1] in der in deutsches Bundesrecht umgesetzten Fassung. Der deutsche Regionalombudsmann hat sich mit der Beschwerde befasst, dass die in der Richtlinie enthaltene Anforderung, den Endnutzern mindestens monatlich Abrechnungs-/Wärmekostenzuordnungen zu liefern, mit Kosten verbunden ist und nicht praktikabel ist.

Um den regionalen Bürgerbeauftragten bei der Bearbeitung der Beschwerde zu unterstützen,



könnte die Kommission uns bitte ihre Auslegung des Anhangs 7a.2 in Verbindung mit Artikel 11a übermitteln . 1 und 2 der Richtlinie 2018/2002?

Wir würden es begrüßen, wenn die Kommission diese Anfrage bis zum 30. Oktober 2022 beantworten könnte, damit wir die Informationen an den deutschen regionalen Bürgerbeauftragten weiterleiten können.

Aufrichtig,

Rosita Hickey Direktorin von Inquiries

Straßburg, 10/10/2022

[1] ABI. L 328 vom 21.12.2018, S. 210-230.